https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_055.xml

## 55. Mandat der Stadt Zürich betreffend Brennholzhandel 1741 Januar 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche im Brennholzhandel eine erneuerte Holzordnung mit zehn Punkten. Zunächst wird festgelegt, dass die Holzschiffleute ihr Holz nur an der Schifflände (Holzlände), wo es vom Holzmesser ausgemessen wird, verkaufen dürfen. Bretter (Laden) dürfen nicht mehr bei den Pallisadenzäunen im Wasser oder an anderen unerlaubten Orten verkauft werden (1). Das Holz darf nur in den vorgeschriebenen Massen, welches einzig durch die verordneten Holzmesser bestimmt wird, verkauft werden. Zu kurze Holzscheite können konfisziert werden (2, 5, 6). Es gilt, dass alles Holz, mit Ausnahme des Holzes für den Hausgebrauch, zum Verkauf in die Stadt zur Schifflände gebracht werden muss, wobei der Transport mit Marktschiffen oder Kähnen verboten ist (3). Diejenigen Holzschiffleute, die bei ihren Schiffen keine Brücken haben, sollen Doppellatten für den Transport befestigen (4). Weiterhin wird jegliche Vermischung von Holzsorten bei Busse verboten. Für die einzelnen Sorten, die in separaten Beigen transportiert werden müssen, werden die Preise pro Klafter festgelegt (7). Beim Verkauf gilt, dass das Holz demjenigen Bürger verkauft werden soll, der es am nötigsten hat. Zudem können die verordneten Amtleute bei Buchenholzmangel festlegen, dass zu jedem Klafter Buchenholz auch ein halbes Klafter Laubholz verkauft werden muss (8, 9). Holz, welches nicht die erforderlichen Masse aufweist oder von schlechter Qualität ist, muss einen halben Tag auf der Schifflände stehen gelassen werden, damit der Holzmesser es begutachten kann (10). Zuletzt wird aufgeführt, dass Übertretungen mit Geldbussen oder Gefangenschaft bestraft

Kommentar: In Zürich regelte seit dem Spätmittelalter die Obrigkeit den städtischen Holzmarkt sowie den Holzpreis. Die seit 1694 eingesetzte Holzkommission war für den Abschluss von Holzhandelsverträgen (Traktate), für die Verhandlungen mit den Schiffsleuten sowie für die Verwaltung der städtischen Holzreserven zuständig. Da nicht der gesamte städtische Holzbedarf aus dem zürcherischen Hoheitsgebiet gedeckt werden konnte, musste ein Teil davon aus Schwyz, Einsiedeln, Zug und Glarus, mit denen zahlreiche Verträge bestanden, eingeführt werden. Transportiert wurde das Holz hauptsächlich auf dem Wasserweg. Auf der Sihl flösste man die Holzstücke in der Regel lose, auf dem Zürichsee hingegen wurden sie meist zusammengebunden und von Schiffen gezogen. Der Transport von Holz aus dem Sihlwald auf der Sihl unterstand der Aufsicht des Sihlherren. Sobald das Holz ordnungsgemäss an der Schifflände ankam, musste vom Holzmesser kontrolliert werden, ob die erlaubten Masse eingehalten worden waren.

Bei der Lieferung über den Zürichsee kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den konzessionierten Schiffsleuten. Die Obrigkeit legte zur Vermeidung von Preisschwankungen Kontingente des Holzes fest, indem sie es auf der sogenannten Holzschanze aufbewahrte und periodisch an die Bürger verkaufte. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass die Schiffsleute das Holz häufig horteten, um so den Preis in die Höhe zu treiben (vgl. beispielsweise die Diskussionen im Rat von 1738, StAZH B II 822, S. 8-9). Ausserdem kam es an den Seeufern zu Holzzwischenhandel, was ausdrücklich verboten war. Um die Stabilität der Preise zu gewährleisten sowie drohenden Holzmangel (vor allem von Buchenholz) abzuwenden, legte die Obrigkeit regelmässig den Holzpreis für verschiedene Holzsorten fest.

Mit zahlreichen gedruckten Holzmandaten, die sich inhaltlich kaum unterscheiden, wurden die Vorschriften bekannt gemacht. Insbesondere beim periodisch vorkommenden, aber meist lokal begrenzten Holzmangel, welchen die Obrigkeit als Bedrohung für die städtische Brennholzversorgung sah, wurden Mandate gedruckt. Nachdem der Rat am 10. Januar 1741 beschlossen hatte, die Holzkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens bezüglich Ursachen und Aufhebung des Holzmangels zu beauftragen (StAZH B II 832, S. 19-20), wurde das vorliegende Mandat schon wenige Tage später als fast identischer Neudruck des Mandats von 1731 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 69) publiziert. Die Holzkommission forderte in ihrem Gutachten vom 12. Mai desselben Jahres schliesslich, dass das Mandat an alle Schiffsleute versandt sowie in allen Gemeinden am Zürichsee verlesen werden solle (StAZH A 65.4).

20

25

40

Zum zürcherischen Holzhandel und Holzmangel vgl. HLS, Flösserei; HLS, Holzwirtschaft; Hürlimann 2004; Richard 1993, S. 76-82; Weisz et al. 1983, S. 341-379; Wyss 1796, S. 334-336.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen zu Statt und Land Unseren gönstigen geneigten Willen und alles Guts, auch dabey zuvernemmen; Demnach Wir mißbeliebig hören und sehen mussen, wie durch überweydiges Wesen der Käufferen, und suchenden Eigen-Nutz der Holtz-Håndleren und Schiffleuthen vielfaltige Mißbråuch und Unordnungen in Kauff- und Verkauffung des Brennholtzes eingeschlichen, auch durch einiche mit Land-Güteren an Unserem See versehene Burgere, theils für sich, theils für andere, Holtz von denen Holtz-Händleren eingekaufft werde, die selbiges hernach durch allerhand der Holtz-Ordnung zuwider lauffende Weg, in die Stadt hineinbringen lassen, durch welches alles an der Schifflånde viel Håndel, Klågten und anders entstanden: Als haben Wir solchem schådlichen Eigen-Nutz, Für- und Aufkauff zusteuren, unumgänglich nöthig seyn befunden, Unsere dißfahls errichtete Holtz-Ordnungen durch einige Unserer Geliebten Mit-Råthen durchgehen, und nach dermahligen Zeiten und der Sachen Beschaffenheit auf Weis und Form einrichten zulassen, wie von einem Puncten auf den anderen folat:

I. Sollen alle und jede Holtz-Schiffleuth und Verkåuffere, sie seyen wer sie wollen, Frömde oder Einheimische, bey 50 Pfund unnachläßlicher Buß pflichtig seyn, Holtz ohne Unterscheid an die Schiff- und Holtz-Ländi, so zwischen dem Sternen und Rappen gelegen, zuführen, und alsdann das verkauffende Holtz durch den ordenlich gesetzten Holtz-Mässer außmässen lassen; auch hinfüro keine Ledenen mehr bey denen Pallisaden, oder einichem anderen Ort, er seye wo er wolle, verkaufft, außgemässen und hinweggeführt werden, bey Confiscation des Holtzes und obiger Buß.

II. Zur Abhebung aller Unordnung, solle könfftighin, bey 10 Pfund unnachläßlicher Buß kein Holtz an gantzen Beigen, oder auf andere Weis verkaufft, sondern alles in das gewohnliche Måß gesetzt werden.

III. Solle kein Burger weder durch sich selbsten, noch durch jemand anderen, auch diejennigen Herren nicht, so Land-Güter am Zürich-See haben, befügt seyn, einich Holtz, von denen Holtz-Schiffleuthen oder Holtz-Händleren an beyden Seithen des Sees zuverkauffen, (aussert dem das sie auf bemeldten ihren Güteren brauchen,) und in die Stadt bringen zumögen, bey Confiscation des Holtzes, und 50 Pfund unnachläßlicher Buß; sondern alles so sie in der Stadt brauchen, gleich anderen Burgeren an der Schiff-Ländi nemmen und hiemit alles Hineinführen des Holtzes in Marckt-Schiffen und Weidlingen, gäntzlich abgekennt und verbotten seyn.

IV. Damit aber alles Holtz ehrlich und redlich außgemässen und niemand benachtheiliget werde, so sollen diejennigen Holtz-Schiffleuth, die in ihren Schif-

30

fen keine Bruggen haben, unten an dem Måß eine gantze Doppel-Latten haben, damit es dem Gürben des Schiffs gleich stehe, und also hierinnen aufrichtig verfahren werde bey 5 Pfund Buß.

V. Denen eingerissenen Mißbråuchen vorzubiegen, sollen weder die Holtz-Leuth, Einkåhrler, noch Holtzscheitere keinen Gewalt mehr haben, weder das Holtz außzumåssen noch in das Klaffter zusetzen, sondern es solle diesere Pflicht einig und allein dem von uns verordneten Holtzmåsser<sup>a</sup> zustehen, auch demjennigen, so Holtz kaufft, oder wen er begehrt darbey zuhaben. Deßgleichen solle in einem Schiff nur an einem Ort gemåssen werden, und mehr nicht als zwey Schiffleuth Freyheit haben, Holtz einzubeigen, der Holtzmåsser und der Kåuffer aber mögen selbiges wohl zurecht legen, auf daß alles ehrlich und ohne Betrug geschehe.

VI. Solle alles Holtz ohne Außnahm sein gezimmend ordenlich Måß haben, namlich drey Schuh, und keines minder noch kurtzer, deßgleichen sollen keine grossen groben und krumme Stöck, noch kleine Bengel in das Måß gåntzlich nicht gesetzt werden, auf welches der Holtzmåsser, bey seinen aufhabenden eydlichen Pflichten, genaue Aufsicht haben, und bey mitunterlauffendem Fehler, die kurtze Scheiter ohne Ansehen hinwegnemmen und vorsich behalten.

VII. Die unter einanderen Vermischung des Holtzes solle alles Ernsts und zwar bey 50 Pfund unverschohnter Busse verbotten seyn, und fürohin jede Gattung Holtzes an besonderen Beigen in denen Schiffen hiehar gebracht werden, damit man sehen könne, was Gattung Holtzes in jedem derselben begriffen, und wüssen möge, daß jedes besonder und allein in seinem angesetzten Preiß verkaufft werde, benanntlich jedes Klaffter Buchen-Holtz um 3 Gulden 20 Schilling; Jedes Klaffter des besten Laub-Holtzes um 3 Gulden; Jedes Klaffter des geringeren Laub-Holtzes um 2 Gulden 30 Schilling; Und jedes Klaffter Tannen-Holtz um 2 Gulden 20 Schilling; In der heiteren Meynung, daß kein einiger Holtzmann oder Holtzführer sich unterstehen solle, selbiges in höheren Preiß zubringen, bey obgesetzter Straff und Ungand.

VIII. Solle auch der schådliche Mißbrauch, und Partheylichkeit abgeschaffet werden, einichen Burger oder jemand anderen, so des Holtzes nöthig, mit unguten und bösen Worten abzuweisen, unter dem Vorwand, das Holtz seye da oder dorthin verkaufft, sondern man solle fürohin pflichtig seyn, je demjennigen der das Holtz am nöthigsten zuhaben befunden wird, nach anståndig, gerechter und gebührender Theilsame, abfolgen zulassen, wie deßhalben Unsere verordnete Geliebte Mit-Råthe es jederweilen verordnen werden.

IX. Wann sich einicher Mangel an Buchenem Holtz erzeigen solte, mögen Unsere jeweilig-verordnete Geliebte Mit-Räthe wohl den Befehl ertheilen, daß man zu jedem Klaffter Buchen-Holtz ein halben<sup>b</sup> Klaffter Laub-Holtz, jedoch jedes in seinem oben außgesetzten Preiß, nemmen müsse.

40

X. Das Laub-Holtz, Stöck und ander schlecht Holtz, das nicht ins Måß gehört, solle nicht eher ab der Schifflåndi geführt werden, als bis es ein halben Tag gestanden, und die Herren Committierten<sup>1</sup> solches wegzuführen erlaubt haben, da dann deßhalben dem Holtzmässer obligen solle, hiervon den nöthigen Augenschein zunemmen.

Endlichen und wofehrn jemand wer der wåre, wider disere Unsere Ordnung, Gebott und Verbott handlen wurde, der und dieselbigen sollen von Unseren hierzu verordneten Geliebten Mit-Råthen, mit angesetzten Gelt-Bussen ernstlich, auch je nach befindender Beschaffenheit begangener Fehleren, mit Gefangenschafft und grösserer Gelt-Buß, abgebüßt und gestrafft werden: Es möchte sich einer aber so grob übersehen und hierwider muthwillig und frefentlich handlen, desselben Sach solle dannzumahlen, zu erforderlicher Abstraffung, an die grosse Verordnung oder nach Beschaffenheit gar an Uns gebracht werden.

Wir versehen Uns aber vielmehr, es werde ein jeder dieser Unserer Ordung völlig nachzukommen und ihme selbst dadurch vor Straff und Ungnad zuseyn, sich bestens obgelegen halten.

Geben den Drey und Zwanzigsten Jenner, von der Gnadenreichen Geburth Unsers einigen Erlösers Christi gezehlet, Ein Tausend Siben Hundert Vierzig und Ein Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Holtz-Or[dnung]<sup>c</sup> 1741

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.11, Nr. 2; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 993, Nr. 1596.

- <sup>a</sup> Korrigiert aus: Hotzmåsser.
- b Korrigiert aus: haben.
  - <sup>c</sup> Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
  - <sup>1</sup> Es handelt sich wahrscheinlich um Mitglieder der Holzkommission (Wyss 1796, S. 334-336).